



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3199/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kathrin Nachbaur, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Wirtschaftsstandort: Firmengründungen in Österreich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Es wird festgehalten, dass mit den österreichischen Gerichtsgebühren lediglich ein Teilbereich der in der Frage angesprochenen Materien in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt.

Gemäß § 1 Z 3 Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) werden zur Förderung der Neugründung von Betrieben nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 NeuFöG keine Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung des Betriebes stehen, erhoben. Hierzu ist unter anderem die Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur erforderlich.

Im Bereich der Kosten für Unternehmensgründungen, die keine Neugründungen darstellen, ist aus gebührenrechtlicher Sicht auf Tarifpost 10 Z I des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) zu verweisen. Die genaue Höhe der bei einer Unternehmensgründung anfallenden Gebühren für den entsprechenden Aufwand der Behörden ist abhängig von der Rechtsform des Rechtsträgers (zwischen 17 Euro bei Einzelunternehmen und 196 Euro bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen) und von den Umständen des Einzelfalles (vgl. die entsprechenden Tatbestände in Tarifpost 10 Z I lit. b und c GGG).

Zu 2:

Die Eintragungsdauer im Firmenbuch beträgt angesichts der meist elektronischen Einbringung der Anträge durch die Notare in aller Regel nicht mehr als eine Woche. Zugleich sind mit der Einbindung der Notare eine Beratung und Identitätsprüfung des Gründers sowie eine

rechtliche Prüfung verbunden, welche in anderen Mitgliedsstaaten nicht geboten wird.

Zudem sind in diesem Bereich dem Bundesministerium für Justiz seit vielen Jahren keinerlei Beschwerden über die Dauer der Erledigung der Firmenbuchgerichte bekannt.

Zu 3:

Diese Frage fällt nicht in meinen Wirkungsbereich.

Wien, 26. Jänner 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-01-26T17:17:40+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur